

Satzung des Feuerwehrverein Barleben e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Feuerwehrverein Barleben e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Barleben OS Barleben.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Feuerwehr und des Brandschutzes sowie Aufgaben der Hilfeleistung und Gefahrenabwehr, die Feuerwehrtradition sowie die Geselligkeit unter den Vereinsmitgliedern also den Feuerwehrgedanken insgesamt zu fördern und zu pflegen.
3. Der Verein erfüllt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Wehrleitung der Ortsfeuerwehr Barleben. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - a) die Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr Barleben bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen;
 - b) die Jugend- und Kinderarbeit in der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Barleben zu unterstützen;
 - c) die Arbeit der Alters- und Ehrenabteilung in der Ortsfeuerwehr Barleben zu unterstützen;
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit, um interessierte Einwohner (Erwachsene, Kinder und Jugendliche) der Gemeinde für die Ortsfeuerwehr Barleben zu gewinnen;
 - e) Die Interessen der einzelnen Abteilungen (Einsatzabteilung, Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung) zu koordinieren;
 - f) Die Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren und anderen Vereinen innerhalb und außerhalb der Gemeinde zu fördern;

- g) Mit den, am Brandschutz interessierten- und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten;
 - h) Die vorbeugende Aufklärung der Bevölkerung durch Veranstaltungen mit Vorträgen über die Arbeit der Feuerwehr sowie des Brandschutzes, der Hilfeleistung und der Gefahrenabwehr ;
 - i) Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben
 - j) Die Beschaffung von materiellen und finanziellen Mitteln für die Vereinszwecke.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden:
 - a) jede natürliche Person mit der Vollendung des 6. Lebensjahres (bei Minderjährigen nur mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten), sowie jede juristische Person.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, jugendlichen Mitglieder, passiven Mitgliedern, fördernde Mitglieder, Vereine und Vereinigungen, Gebietskörperschaften und Firmen.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderen Vereinsmitgliedern und auf der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von mindestens 60% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein bzw. die Feuerwehr erworben haben. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Über den jeweiligen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung offen, welche endgültig entscheidet.
6. Aufnahmeantrag, Aufnahmeentscheidung, Austritt und Ausschluss bedürfen der Schriftform.
7. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) die schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Diese ist nur zum halben Kalender- bzw. Geschäftsjahr, also zum 30.06. oder 31.12. eines jeweiligen Jahres, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - b) den Tod oder die Auflösung der Juristischen Person
 - c) den Ausschluss;
der Vorstand kann ein Mitglied einseitig und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Interessen des Vereins handelt. Vor dem Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, ist das betroffene Mitglied zu hören. Mit dem Ausschließungsbeschluss ist das Mitglied von der weiteren Teilnahme am Vereinsgeschehen ausgeschlossen.
 - d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e) Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 4

Beitrag

Die Beitragshöhe, ist in einer Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag die Freistellung von der Beitragszahlung oder eine Minderung beschließen. Auch ist eine Ratenzahlung im Ausnahmefall nach Beschluss des Vorstandes jederzeit möglich.

§ 5

Organe

Die Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr – möglichst zu Beginn des Kalenderjahres – ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der ein schriftlicher Bericht über das abgelaufene Jahr erstattet wird sowie die geplanten Aufgaben für das laufende Jahr vorgetragen werden. Zur ordentlichen Versammlung wird schriftlich 14 Tage vor Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich verlangt wird. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von einer Woche liegen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung hat im dreijährigen Rhythmus über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden und die Neuwahl vorzunehmen. Sie wählt den Vorstand und bestimmt die beiden Rechnungsprüfer und beschließt die Beitragshöhe, den Haushalt, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so findet zwischen den beiden ersten Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Sammlungsvorsitzenden zu ziehende Los. In den Vorstand können nur jene Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der 1. Vorsitzende soll Einwohner der Gemeinde Barleben OS Barleben sein.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner von beiden anwesend, bestimmt die Versammlung einen Vorsitzenden für diese Sitzung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und die vorhergehende Diskussion einen
8. Wahlausschuss einsetzen und diesem die Leitung des Wahlvorganges übertragen.
9. Die Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Wahl beantragt, hat die Wahl geheim zu erfolgen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Personen
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei bis zu 5 Beisitzer
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf ein und dieselbe Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich oder per E-Mail einzuladen, die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Vorstandsamt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ergänzt sich der Vorstand selbst aus dem Kreise seiner Mitglieder. Die Nachwahl gilt für die verbliebene reguläre Amtszeit des Vorstandes.

6. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einberufung soll grundsätzlich mind. 10 Tage vor der Sitzung mit beigefügter Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mind. der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Sachfragen der Tagesordnung einladen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. vier Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.
8. Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 9. Der Vorstand wird ermächtigt, über den Ersatz von Aufwendungen mit rechtsgültigem Beschluss zu entscheiden**

§ 8

Niederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Finanzierung

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel, werden Durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 10

Kassen- und Rechnungswesen

Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein Kassenbuch zu führen. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

-7-
-7-

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barleben. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen, ist ausschließlich für Kinder- und Jugendprojekte der Kinder- und Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Barleben zu verwenden.**

§ 12

Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am **19.03.2016** beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung in der Fassung vom **20.02.2010** tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung des Feuerwehrvereins Barleben e.V.

Feuerwehrverein Barleben e.V.

Beitragsordnung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt und muss in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Beitragshöhe die durch die Beitragssatzung geregelt wird durch die Mitgliederversammlung abgelehnt, gilt weiterhin die bisherige Beitragshöhe oder es muss ein neuer Antrag vorgebracht werden.

Der Beitrag jugendlicher Mitglieder und Mitglieder mit der Stellung eines Auszubildenden, Schülers oder Studenten beträgt maximal die Hälfte des regulären Beitrags wie ihn ein ordentliches und passives Mitglied zu entrichten hat. Mitglieder von 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahres, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Beiträge können durch Barzahlung direkt und ausschließlich beim Schatzmeister, per Überweisung auf das Vereinskonto oder per Lastschriftverfahren entrichtet werden.

Die Beiträge sind im Voraus für das nächste Kalenderjahr und spätestens am Tag der ersten Jahreshauptversammlung des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten, danach wird ein Aufschub von 2 mal 2 Wochen gewährt. Wer trotz Zahlungserinnerung seinen Beitrag nicht entrichtet, wird nach Ablauf des 4. Wochenaufschubes automatisch von der Mitgliederliste gestrichen. Für die Zahlungserinnerungen werden jeweils 1,00 € Bearbeitungsgebühren erhoben.

Wer bis zur Jahreshauptversammlung keinen Beitrag entrichtet hat, ist auf der Jahreshauptversammlung nicht Stimmberechtigt.

3. Mitglieder, die den Verein vor Ende eines Geschäftsjahres verlassen, bekommen ihren für das betreffende Jahr gezahlten Beitrag nicht erstattet.

Mitgliedsbeiträge

Natürliche Personen

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| - Ordentliche Mitglieder | 2,00€/Monat / 24,00€/Jahr |
| - Passive Mitglieder | 2,00€/Monat / 24,00€/Jahr |
| - fördernde Mitglieder | mind. 50,00€/Jahr |

Juristische Personen

- | | |
|-----------------------------|---------------------------------------|
| - Vereine und Vereinigungen | 5,00€/Monat / 60,00€/Jahr |
| - Gebietskörperschaften | 0,25€ je Einwohner (Stichtagregelung) |
| - Firmen | 10,00€/Monat / 120,00€/Jahr |

Beitragsordnung wurde am 14.10.2009 im Vorstand bestätigt und auf der Mitgliederversammlung vom 20.02.2010 durch die Mitglieder beschlossen.

Patrick Säuberlich
Vorsitzender

Christiane Kautzsch-Jacobi
Stellvertretende Vorsitzende